



Begleitleistungen bei der Vorbehandlung von Parodontalerkrankungen nicht vergessen

Das Durchschnittsalter der Menschen steigt, und sie behalten im Schnitt durchaus länger ihre eigenen Zähne. Demzufolge erhöht sich auch die Anzahl der Patienten mit Parodontalerkrankungen. Spätestens wenn Zahnfleischbluten oder sonstige Beschwerden auftreten, werden viele von ihnen in der Zahnarztpraxis vorgestellt. Nach der eingehenden Untersuchung und ehe mit der eigentlichen PAR-Behandlung begonnen werden kann, sollte der Patient umfassend über die Behandlung aufgeklärt werden. Dem Patienten muss bewusst gemacht werden, wie wichtig gesunde Zähne

und dem Parodontalstatus (GOZ 4000) werden gegebenenfalls weitere Behandlungsmaßnahmen erbracht, etwa GOZ 2130, GOZ 4020, GOZ 4025, GOZ 4030, GOZ 2010 oder die subgingivale nichtchirurgische Belagentfernung analog gemäß § 6 Abs. 1.

Bei der zeitnahen zweiten Sitzung zur PAR-Vorbehandlung sollte die Mitarbeit des Patienten geprüft und eine Remotivation (GOZ 1010) durchgeführt werden. Zusätzlich werden, falls nötig, die Beläge entfernt (GOZ 4050/4055). Eventuell werden zusätzlich Leistungen erbracht: GOZ 1020, GOZ 4005, GOZ 4030, Full

Leistungen, die nicht in der GOZ 2012 abgebildet sind, können auch im Rahmen der PAR-Vorbehandlung oder Prophylaxe nur gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden. Pauschalgebühren sind nicht zulässig. Hierzu gehören beispielsweise die lokale Anwendung von Medikamenten zur Parodontalprophylaxe mit einer individuell gefertigten Schiene, Reinigung der Zunge und der Wangenschleimhaut, Parodontitis-Risiko-Test, subgingivale Belagentfernung im Sinne einer PZR, PZR an Stegen, Geschieben und Verbindungselementen, Prothesenreinigung, Erhebung des PAR-Status oder PSI (falls mehr als zweimal innerhalb eines Jahres medizinisch notwendig) etc.

Leistungen, die nicht in der GOZ 2012 abgebildet sind, können auch im Rahmen der PAR-Vorbehandlung oder Prophylaxe nur gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

und ein intakter Zahnhalteapparat, nicht nur für seine Mundgesundheit, sind. Empfehlungen und Anleitungen zur Zahnpflege sowie zu den individuellen Ernährungsgewohnheiten sind nur einige wichtige Informationen, die er benötigt.

Aufklärungspflicht

Ein weiterer bedeutsamer Punkt ist auch die wirtschaftliche Aufklärungspflicht. Da neben der professionellen Zahnreinigung auch regelmäßige Kontroll- und Recall-Termine nötig werden, entstehen hierdurch auch stets neue Kosten für den Patienten. Doch bei einer unzureichenden Kontrolle oder mangelhafter Mitarbeit ist eine Stabilisierung des Zahnhalteapparates nur vorübergehend zu erwarten. Zum Aufklärungs-/Beratungstermin könnten beispielsweise folgende Leistungen anfallen: Ä1, GOZ 0010, GOZ 4005, Ä5000 ff., GOZ 4050/4055, GOZ 0030, GOZ 0060.

Behandlung

Nach einer sorgfältigen Analyse wird ein individuelles Programm für den Patienten ausgearbeitet, und es folgt die erste Präventions-sitzung. Neben der professionellen Zahnreinigung (GOZ 1040), dem Mundhygienestatus mit eingehender Unterweisung (GOZ 1000)

Mouth Disinfection analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Wird beim dritten Präventionstermin der vollständige Leistungsinhalt der Gebührennummer GOZ 1040 erbracht, kann die professionelle Zahnreinigung auch erneut berechnet werden. Es existiert, im Gegensatz zur GOZ 4050/4055, keine zeitliche Einschränkung zur erneuten Abrechnungsfähigkeit der GOZ-Ziffer 1040. Fällt der Zeitaufwand für die professionelle Zahnreinigung geringer aus oder stellt sich die Maßnahme als nicht sehr aufwendig dar, sollte dies bei der Bemessung der Gebühr Berücksichtigung finden. Wird alternativ nur eine Nachreinigung durchgeführt, kann die GOZ 4060 (Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder PZR mit Nachreinigung einschließlich Polieren) angesetzt werden. Weitere Leistungen könnten sein: GOZ 1010, GOZ 4020, GOZ 4025.

Unter Umständen sind viele weitere Behandlungsmaßnahmen im Vorfeld einer PAR-Behandlung medizinisch sinnvoll und notwendig. Verbessern sich die Werte, trotz der guten Mitarbeit des Patienten, nicht, ist möglicherweise auch ein Bakterientest nötig, um über weitere Behandlungsmethoden und die Erfordernis einer antibiotischen Begleittherapie zu entscheiden.

Fazit

Regelmäßig versäumen Zahnärzte, alle Leistungen abzurechnen, die sie im Rahmen oder Vorfeld einer PAR-Behandlung erbracht haben. Umfassende Patientenaufklärung, sorgfältige Dokumentation sowie schriftliche Vereinbarungen sichern das Honorar des Zahnarztes. Die gute Mitarbeit und Motivation dient dem langfristigen Behandlungserfolg, daher ist ein engmaschiges Recall der Patienten unerlässlich.

INFORMATION

Büdingen Dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche Verrechnungsstelle
Büdingen GmbH
Judith Müller
Gymnasiumstraße 18–20
63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002
info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen



EyeSpecial **C-III**

Fokus auf Zähne



So leicht, so einfach, so präzise!



www.shofu.de